

Synopse Geschäftsordnung Gemeindeparlament

Version 2022	Version 2025	Bemerkungen
Art. 21 Protokoll – a) Inhalt h) den vollen Wortlaut der schriftlich eingereichten resp. beantworteten einfachen Anfragen	Art. 21 Protokoll – a) Inhalt h) den vollen Wortlaut der schriftlich ₃ eingereichten resp. beantworteten einfachen Anfragen	Ergänzung Fussnote: Zum Begriff der Schriftlichkeit gilt für den gesamten Erlass Art. 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die digitale Verwaltung, BSG 109.111
Art. 29 Mitteilungen ² Stellungnahmen und Diskussionen im Plenum zu Mitteilungen sind ausgeschlossen. Die Verhandlung konkreter Sachverhalte erfordert zwingend deren Traktandierung	Art. 29 Mitteilungen ² Stellungnahmen, Diskussionen oder Beschlussfassungen im Plenum zu Inhalten des Traktandums Mitteilungen sind ausgeschlossen. Die Verhandlung konkreter Sachverhalte erfordert zwingend deren Traktandierung	Konkretisierung zum Thema Diskussionen und Beschlussfassung zu Inhalten des Traktandums Mitteilungen
Art. 30 Fraktionserklärung ³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn mindestens zehn Mitglieder des Parlaments dies verlangen.	Art. 30 Fraktionserklärung ³ Eine Diskussion findet nur statt, wenn mindestens zehn Mitglieder des Parlaments dies verlangen. Eine Beschlussfassung nach Abschluss der Diskussion findet nicht statt.	Konkretisierende Ergänzung
Art. 32 Detailberatung ² g) den Votanten gemäss Bst. a) sowie dem zuständigen Gemeinderatsmitglied für das Schlusswort. ³ Nach Abschluss der ordentlichen Detailberatung gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. oder wenn das Parlament die Schliessung der Beratungen beschlossen hat, findet die Abstimmung über das betreffende Geschäft statt.	Art. 32 Detailberatung ² g) gelöscht ³ Nach Abschluss der ordentlichen Detailberatung gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Abs. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. oder wenn das Parlament die Schliessung der Beratungen beschlossen hat, erfolgt die Beantwortung von offenen Fragen durch eine Vertretung des geschäftsverantwortlichen Gremiums gemäss Abs. 2 Bst. a). Werden in diesem Zusammenhang neue politische Argumente vorgebracht, hat das Parlamentspräsidium das Recht, die Diskussion nach Art. 32 Abs. 2 wieder zu eröffnen. Anschliessend findet die Abstimmung über das betreffende Geschäft statt.	Mit dieser Änderung ist die Beantwortung von offenen Fragen (bisheriges Schlusswort) nicht mehr Bestandteil der Diskussion und kann noch erfolgen, auch wenn die Diskussion mittels Ordnungsantrag beendet wurde. Das Schlusswort ist neu auf die Beantwortung von offenen Fragen beschränkt. Werden neue politische Argumente vorgebracht, hat das Parlamentspräsidium neu das Recht, die Diskussion ohne Ordnungsantrag wieder zu eröffnen.
Art. 41 ff Parlamentarische Instrumente		Sämtliche Änderungen in den Art. 41 bis 51 sowie in den Art. 54 und 57 erfolgen aufgrund des Verzichts

		auf handschriftliche Unterzeichnung von politischen Vorstössen
--	--	----------------------------------------------------------------

Version 2022	Version 2025	Bemerkungen
<p>Art. 53 Behandlung ² d) allfällige Diskussion durch das Parlament e) Abstimmung über die Erheblicherklärung</p>	<p>Art. 53 Behandlung ² d) allfällige Diskussion durch das Parlament e) allfällige Beantwortung ausschliesslich von offenen Fragen aus der Diskussion durch das zuständige Gemeinderatsmitglied. Wird in diesem Zusammenhang eine politische Stellungnahme abgegeben, hat das Parlamentspräsidium das Recht, die Diskussion nach Buchstabe d) wieder zu eröffnen f) Abstimmung über die Erheblicherklärung</p>	<p>Neue Möglichkeit zur Beantwortung von offenen Fragen durch das zuständige Gemeinderatsmitglied bei Vorstössen (bisher nicht vorgesehen). Formulierung analog Art. 32. Werden neue politische Argumente vorgebracht, hat das Parlamentspräsidium das Recht, die Diskussion ohne Ordnungsantrag wieder zu eröffnen.</p>
<p>Art. 56 Planungserklärung ⁴ Das Parlament beschliesst über die eingereichten Planungserklärungen. Es kann sie abändern.</p>	<p>Art. 56 Planungserklärung ⁴ Das Parlament beschliesst über die eingereichten Planungserklärungen. Es kann sie abändern. Die Diskussion über die Planungserklärung findet während der ordentlichen Beratung des betreffenden Geschäfts statt</p>	<p>Konkretisierende Ergänzung</p>
<p>Art. 68 Form der Abstimmungen ² Eine Abstimmung unter Namensaufruf erfolgt, wenn dies wenigstens zehn Parlamentsmitglieder entweder durch Unterzeichnen eines schriftlichen Antrags oder in offener Abstimmung verlangen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe jedes einzelnen Parlamentsmitglieds protokolliert. Die vorsitzende Person stimmt nicht mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 68 Form der Abstimmungen ² Eine Abstimmung unter Namensaufruf erfolgt, wenn dies wenigstens zehn Parlamentsmitglieder verlangen. In diesem Fall wird die Stimmabgabe jedes einzelnen Parlamentsmitglieds protokolliert. Die vorsitzende Person stimmt nicht mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>	<p>Verzicht auf handschriftliches Unterzeichnen eines schriftlichen Antrags für Abstimmung unter Namensaufruf.</p>